

## Pfälzischer Sportschützenbund e.V.

In Absprache mit dem Rheinischen Schützenbund und dem Westfälischen Schützenbund haben wir uns mit dem Ministerium des Innern und für Sport in Mainz sowie dem Innenministerium Nordrhein Westfalen auf einheitliche Anträge und Bescheinigungen nach dem neuen Waffengesetz geeinigt.

Ab sofort werden nur noch die Bescheinigungen des Verbandes zum Erwerb einer Waffe ausgestellt.

### Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

**Die Angaben von Antragsteller und Verein sind in allen Fällen in Druckschrift auszufüllen.**

Die Bescheinigungen werden vom Verband ausgestellt.

Die Bescheinigung nach § 14.2 wird benötigt

Für jeden Erwerb einer Waffe z. B. Einzelladerlangwaffen, Repetierwaffen und auch für den Erwerb der ersten beiden mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der ersten drei halbautomatischen Langwaffen und Waffenbesitzkarten für Sportschützen.

Die Bescheinigung nach § 14.3 wird benötigt

Je nach Einzelfall ab der dritten mehrschüssigen Kurzwaffe für Patronenmunition oder vierten halbautomatischen Langwaffe.

Die Bescheinigungen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG in Verbindung mit § 14 WaffG wird benötigt für Vereins-Waffenbesitzkarten

**Es sind generell Kopien von allen waffenrechtlichen Erlaubnissen des Antragstellers beizulegen.**

Die Vereine werden darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls der zuständigen Waffenbehörde des Antragstellers ein Miet-/Pachtvertrag über die Nutzungsmöglichkeit einer geeigneten erlaubten Schießstandanlage nachzuweisen ist.

Nach § 4 Abs. 4 des WaffG wird das Bedürfnis nach drei Jahren von der zuständigen Behörde, mindest bei erstmaligen Antragstellern, überprüft. Die Aufzeichnungen über die schießsportlichen Tätigkeiten des Antragstellers sind daher auch hierfür erforderlich.

Die Anträge können sie auf der Geschäftsstelle des PSSB erhalten, sie werden auch im Internet zum Ausdruck eingestellt.

Die Anträge müssen per Post eingereicht werden. Anträge per Fax werden nicht bearbeitet.